

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Am 21. Januar des laufenden Jahres stürzte ein Pferd, das per Helikopter, in einer Tragvorrichtung hängend, von Flüelen nach Erstfeld hätte transportiert werden sollen, zu Tode. In der Presse wurde mitgeteilt, das Pferd sei narkotisiert gewesen. Auch beim Pferd bedarf eine Vollnarkose der ständigen Ueberwachung. Zudem würde sich bei einem Helikoptertransport im Winter mittels Tragnetz das Problem der Unterkühlung stellen. Für derartige Zwecke steht daher lediglich eine Beruhigungsspritze zur Verfügung.

Pferde sind äusserst schreckhafte und ängstliche Flucht-tiere. Das Drum und Dran eines Transports im Tragnetz, Lärm und Wind des Helikopters, das Verlieren des Bodens unter den Füssen beeindruckten ein Pferd unvorstellbar stark. Die medikamentelle Beruhigung zeigt von Pferd zu Pferd unterschiedliche Resultate und schaltet die Erlebnisfähigkeit nie völlig aus.

Es gibt eine Fülle von vordringlichen Aufgaben, die sich dem Train im Zusammenhang mit der Ausbildung sämtlicher von der Pferdestellung erfassten Trainpferde und mit dem Ausbau des Saumwegnetzes nach taktischen Gesichtspunkten stellen. Man sollte sich auf diese konzentrieren und die Armeepferde nicht ohne Not vergewaltigen und ängstigen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1987

Transporte von Trainpferden mit Helikoptern werden nur in Ausnahmefällen – insbesondere zur Bergung von verletzten Tieren in schwer zugänglichem Gelände – und unter sachverständiger Aufsicht durchgeführt.

Das Pferd, das am 22. Januar 1987 im Rahmen einer Uebung einer Veterinärabteilung aus dem Tragnetz eines Militärhelikopters abstürzte, war vor dem Transport ordnungsgemäss von einem erfahrenen Veterinäroffizier (Spezialist für Pferde-Anästhesie) medikamentös beruhigt worden. Zum Absturz kam es infolge ungenügender Fixierung des Tiers im Tragnetz. Die ungenügende Befestigung beruhte darauf, dass der Flugmechaniker die von der Rettungsflugwacht für zivile Grossviehtransporte erlassenen Vorschriften, die auch für die Armee gelten, nicht kannte.

Die militärischen Kommandostellen haben aus dem Unfall die nötigen Lehren gezogen und werden die erforderlichen Weisungen erlassen, um ähnliche Unfälle inskünftig auszuschliessen.

Wenn Bergungstransporte von Pferden auf dem Luftweg ohne Zwischenfall verlaufen sollen, müssen solche Transporte auch in Zukunft von Zeit zu Zeit geübt werden. Es kann deshalb nicht generell darauf verzichtet werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Müller-Bachs: Die Antworten des Bundesrates auf meine zwei Postulate sind unbrauchbar. Trotzdem habe ich dem Antrag des Bundesrates zugestimmt, um dieses sinnlose Spiel zu beenden.

Abgelehnt – Rejeté

87.489

Postulat Kühne

Gemeindeversammlungen. Urlaub für Militärdienstleistende

Assemblées communales. Congé des militaires

Wortlaut des Postulates vom 18. Juni 1987

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob bei der Gesamtrevision der Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden soll, damit den im Dienste stehenden stimmberechtigten Wehrmännern auf Gesuch hin der nötige Urlaub zur Ausübung ihrer politischen Rechte auf Gemeindeebene zu gewähren ist.

Texte du postulat du 18 juin 1987

Le Conseil fédéral est invité à examiner si, lors de la révision totale de l'ordonnance du Département militaire fédéral concernant l'accomplissement du service d'instruction, l'on ne devrait pas adopter une disposition permettant d'accorder aux militaires sous les drapeaux qui en font la demande le congé dont ils ont besoin pour exercer leurs droits politiques au niveau communal.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Blunschy, Bühler-Tschappina, Cantieni, Chopard, Columberg, Darbellay, Dünki, Engler, Fischer-Sursee, Hösl, Iten, Jung, Keller, Nef, Nussbaumer, Risi-Schwyz, Röthlin, Ruckstuhl, Rutishauser, Schärli, Schmidhalter, Seiler, Stamm Judith, Wanner, Wellauer, Ziegler (27)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Zur Zeit ist in der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht stimmberechtigten im Dienste stehenden Wehrmännern auf Gesuch hin der nötige Urlaub zur Teilnahme an der Landsgemeinde zu erteilen. Mit diesem Artikel wurde beabsichtigt, die Ausübung der politischen Rechte zu gewährleisten. Die ausdrückliche Erwähnung der Landsgemeinde als Urlaubsgrund ergibt sich nicht nur aus der jahrhundertealten politischen Tradition dieser Institution, sondern auch daraus, dass in diesen Kantonen die briefliche Stimmabgabe in kantonalen Angelegenheiten und in Angelegenheiten des Bundes nicht möglich ist.

Die Ausübung der politischen Rechte sollte auch in Gemeindeangelegenheiten vollumfänglich gewährleistet sein. Besonders die Beschlüsse innerhalb der Gemeinde treffen den Bürger viel unmittelbarer als die meisten Beschlüsse in Bundesangelegenheiten. Hier ist die Möglichkeit auch viel eher gegeben, dass der politisch interessierte Bürger zu Wort kommt und seine politischen Interessen artikulieren kann. Deshalb tragen z.B. gerade Bürgerversammlungen viel zur Pflege der politischen Kultur in unserem Lande bei. Ein Land, dessen Armee den «Bürger in Uniform» postuliert, ist darauf angewiesen, dass der Bürger seine Rechte, die er letztlich auch bereit ist, mit militärischen Mitteln zu verteidigen, auch ausüben kann. Aus diesem Grund sollen die politischen Rechte auch auf Gemeindeebene während des Militärdienstes ausgeübt werden können.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 21. September 1987

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 21 septembre 1987

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat anzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

Postulat Kühne Gemeindeversammlungen. Urlaub für Militärdienstleistende

Postulat Kühne Assemblées communales. Congé des militaires

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1987 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | III |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Herbstsession |
| Session | Session d'automne |
| Sessione | Sessione autunnale |
| Rat | Nationalrat |
| Conseil | Conseil national |
| Consiglio | Consiglio nazionale |
| Sitzung | 14 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 87.489 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 09.10.1987 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1465-1465 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 015 788 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.